

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg**

Beschluss: 21.02.2019

Ausfertigung: 25.02.2019

Inkrafttreten: 01.04.2019

1. Änderung                      Beschluss: 20.02.2020

Ausfertigung: 25.02.2020

Inkrafttreten: 01.04.2020

2. Änderung                      Beschluss: 22.04.2021

Ausfertigung: 23.04.2021

Bekanntmachung: 05.05.2021

Inkrafttreten: 01.06.2021

|             |                 |            |
|-------------|-----------------|------------|
| 3. Änderung | Beschluss:      | 21.10.2021 |
|             | Ausfertigung:   | 09.11.2021 |
|             | Bekanntmachung: | 17.11.2021 |
|             | Inkrafttreten:  | 01.01.2022 |

|             |                 |            |
|-------------|-----------------|------------|
| 4. Änderung | Beschluss:      | 26.01.2023 |
|             | Ausfertigung:   | 30.01.2023 |
|             | Bekanntmachung: | 04.02.2023 |
|             | Inkrafttreten:  | 05.02.2023 |

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg**

**Vom 25. Februar 2019**

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Benutzung aller im Gebiet der Stadt Friedberg gelegenen städtischen und von ihr verwalteten kircheneigenen Friedhöfe und Friedhofsteile und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabstättengebühren
- b) Zuschläge zu den Wahlgrabstättengebühren
- c) Leichenhausgebühren
- d) Bestattungsgebühren
- e) Verwaltungsgebühren
- f) Gebühren für die Benutzung
  - der Aufbahrungsräume,
  - des Abschiedsraums,
  - der Aussegnungshalle und
  - der Leichenkühlzellen

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen verpflichtet ist (Bestattungspflichtiger)
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an einen durch Dienstvertrag zuständigen Bestattungsunternehmer erteilt hat,
- c) wer eine Grabstätte erworben oder eine Verlängerung der Grabnutzungsfrist beantragt oder einer Bestattung in einer Grabstätte als Grabrechtsinhaber zugestimmt hat oder
- d) einen sonstigen Antrag gestellt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grabstättengebühren entstehen mit
  - a) dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall und
  - b) jeder Verlängerung eines Nutzungsrechts.
- (2) Die Zuschläge zu den Grabstättengebühren entstehen mit dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser, der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Die Bestattungs- und Verwaltungsgebühren entstehen mit jeder Bestattung oder Überführung bzw. Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Zur Gebührenerhebung sind die Stadt Friedberg oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

### **§ 5 Grabstättengebühren**

- (1) Arten und Laufzeiten der Grabstätten (Ersterwerb und Verlängerung)

- 1.1. Wahlgrabstätten 15 Jahre
- 1.2. Urnengrabstätten 15 Jahre
- 1.3. Kindergräber 12 Jahre
- 1.4. Ehrengrabstätten ohne Beschränkung
- 1.5. Grabstätten für anonyme Bestattung

- (2) Gebühren

|       |                                                                            |                    |
|-------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.1.  | Kindergräber                                                               | 430,-- €           |
| 2.2.  | Wahlgrabstätten (einstellig)                                               | 1.170,-- €         |
| 2.3.  | Wahlgrabstätten (zweistellig)                                              | 1.565,-- €         |
| 2.4.  | Wahlgrabstätten (dreistellig)                                              | 1.960,-- €         |
| 2.5.  | Urnenerdgrabstätten                                                        | 1.070,-- €         |
| 2.6.  | Urnenwandnischen für 4 Urnen                                               | 1.600,-- €         |
| 2.7.  | Urnenwandnischen für 3 Urnen                                               | 1.550,-- €         |
| 2.8.  | Urnenwandnischen für 2 Urnen                                               | 1.500,-- €         |
| 2.9.  | Urnenbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld                     | 1.775,-- €         |
| 2.10. | Urnenbestattung in einer besonders gestalteten Grabanlage                  | 2.075,-- €         |
| 2.11. | Grabstätten für anonyme Erdbestattung                                      | 1.070,-- €         |
| 2.12. | Grabstätten für anonyme Urnenbestattung                                    | 880,-- €           |
| 2.13. | Ehrengrabstätten                                                           | - keine Gebühren - |
| 2.14. | Grabstätten für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Embryonen und Feten | 150,-- €           |

- (3) Während der Grabnutzungszeit darf eine Bestattung nur durchgeführt werden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht übersteigt. Andernfalls muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig verlängert werden. Bei der Berechnung der anteiligen Grabstättegebühr nach Nrn. 2.2 bis 2.10 ist auf volle Monate aufzurunden.
- (4) Die Grabstättegebühren sind für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt für den Neuerwerb und die Verlängerung eines Grabrechts. Die Stadt kann von der satzungsmäßigen Nutzungsdauer im Falle der Verlängerung ohne Bestattungsfall Ausnahmen zulassen, wenn die Verlängerung um die volle Nutzungsdauer für den Grabrechtsinhaber eine unbillige Härte darstellt.

## § 6

### Zuschläge zu den Grabstättegebühren

- |                                                                                                 |                          |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------|
| (1) Verlegung von Porphyr-Randplatten in Friedhofsteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften |                          |          |
| 1.1.                                                                                            | Einzelgrab               | 160,-- € |
| 1.2.                                                                                            | Doppelgrab               | 180,-- € |
| 1.3.                                                                                            | Urnengrab                | 120,-- € |
|                                                                                                 |                          |          |
| (2) Herstellung von Grabfundamenten                                                             |                          |          |
| 2.1.                                                                                            | Einzelgrab und Urnengrab | 150,-- € |
| 2.2.                                                                                            | Doppelgrab               | 300,-- € |
| 2.3.                                                                                            | Kindergab                | 75,-- €  |
|                                                                                                 |                          |          |
| (3) Schrifttafeln für Urnenwandnischen                                                          |                          | 150,-- € |

## § 7

### Leichenhausgebühren

- |                                                                                                                                                         |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 40,-- € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene ab sechs Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag)                   | 60,-- € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnen (bei Urnenbestattungen) pro angefangener Nutzungswoche                             | 50,-- € |

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen. Die Höchstgebühr je Nutzungsfall beträgt in den Fällen der Ziffer (1) 280,-- €, in den Fällen der Ziffer (2) 420,-- € und in den Fällen der Ziffer (3) 250,-- €.

## § 8

### Bestattungsgebühren

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Bestattungsgebühren nach dem mit dem Bestattungsdienst Stefan Böhm abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag vom 06.08.2021. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Satzung.“

## **§ 9 Verwaltungsgebühren**

|                                                                                   |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Verwaltungsgebühr bei Bestattung in Friedberg                                 | 220,-- € |
| (2) Verwaltungsgebühr ohne Bestattung in Friedberg                                | 110,-- € |
| (3) Ausstellung von Überführungspapieren (z.B. Leichenpass)                       | 30,-- €  |
| (4) Ausnahme von der der Bestattungs- und Beförderungsfrist                       | 30,-- €  |
| (5) Erwerb eines Grabnutzungsrechts zur Sicherung einer Grabstätte                | 30,-- €  |
| (6) Ausnahme zur Nutzungsdauer (§ 5 Abs. 4 Satz 3)                                | 30,-- €  |
| (7) Genehmigung von Grabdenkmälern                                                |          |
| 7.1. Grabstein (liegend oder stehend)                                             | 75,-- €  |
| 7.2. Grabstein mit Einfassung oder Abdeckplatte                                   | 100,-- € |
| 7.3. Abdeckplatte oder Einfassung                                                 | 50,-- €  |
| 7.4. Urnengrab mit Gedenkplatte                                                   | 35,-- €  |
| 7.5. Urnenstelen                                                                  | 50,-- €  |
| 7.6. Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung (je Ausnahme) | 25,-- €  |

Die Gebühren der Ziffern 7.1. bis 7.5. werden einzeln je Genehmigung berechnet. Die Gebühren der Ziffer 7.6. kommen für jede einzelne Abweichung von den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Friedberg hinzu. Je Genehmigungsfall beträgt die Höchstgebühr 150,- €.

## **§ 10 Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen im städtischen Friedhof Herrgottsruh**

|                                                                                                                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Benutzung des Aufbahrungsraums                                                                                                                           |          |
| 1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                                                           | 80,-- €  |
| 1.2. Verstorbene ab 6 Jahren                                                                                                                                 | 125,-- € |
| (2) Benutzung des Abschiedsraums                                                                                                                             | 115,-- € |
| (3) Benutzung der Aussegnungshalle                                                                                                                           |          |
| 3.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                                                           | 135,-- € |
| 3.2. Verstorbene ab 6 Jahren                                                                                                                                 | 185,-- € |
| (4) Benutzung der Leichenkühlzellen                                                                                                                          |          |
| 4.1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 10,-- €  |
| 4.2. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene ab 6 Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag)                       | 15,-- €  |

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen.

## **§ 11 Vorauszahlungen**

Sind die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, können Vorauszahlungen erhoben werden oder die Bestattung wird mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entspricht.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und die hierfür notwendigen Beweismittel vorzulegen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2014 außer Kraft.

Friedberg, den 25.02.2019  
Stadt Friedberg



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



Die Änderungsatzung vom 25.02.2020 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 11.03.2020 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Verordnung am 01.04.2020 in Kraft tritt.

Friedberg, 28.04.2020  
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



Die (2.) Änderungsatzung vom 23.04.2021 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 05.05.2021 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Verordnung am 01.06.2021 in Kraft tritt.

Friedberg, 11.05.2021  
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



Die (3.) Änderungssatzung vom 09.11.2021 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 17.11.2021 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Verordnung am 01.01.2022 in Kraft tritt.

Friedberg, 09.11.2021  
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



Die (4.) Änderungssatzung vom 30.01.2023 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 04.02.2023 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Verordnung am 05.02.2023 in Kraft tritt.

Friedberg, 30.01.2023  
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

